#### Entwurf

# Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

#### Artikel 1

# Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 1 wird die Wendung "Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben" durch das Wort "Deutsch", die Wendung "Singen und Musizieren" durch das Wort "Musik", die Wendung "Rhythmisch-musikalische Erziehung" durch das Wort "Rhythmik" und das Wort "Werkerziehung" durch die Wendung "Technik und Design" ersetzt.
- 2. § 10 Abs. 2 Z 3 lautet:
  - "3. eine lebende Fremdsprache in der Grundstufe I als verbindliche Übung und in der Grundstufe II als Pflichtgegenstand und für zumindest teilweise englischsprachig geführte Schulen Englisch als Unterrichtssprache."
- 3. Dem § 131 wird folgender Abs. 50 angefügt:
- ,(50) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

# Artikel 2

# Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 71 Abs. 2 wird folgende lit. i) angefügt:
  - "i) dass durch eine Prüfung der Nachweis des zureichenden Erfolges gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht erbracht wurde,"
- 2. In § 73 Abs. 4 und Abs. 5 wird jeweils nach der Wendung "§ 71 Abs. 2 lit. c" die Wendung "und lit. i" eingefügt.

## 3. Dem § 82 wird folgender Abs. 24 angefügt:

"(24) § 71 Abs. 2 lit. i und § 73 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

# Artikel 3 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2022, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 11 Abs. 3 lautet:

- "(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere
  - 1. jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und
  - 2. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind führend unterrichten wird,
  - 3. den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
  - 4. das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
  - 5. Lehrplan und Schulstufe nach welchen der Unterricht erfolgen soll sowie
- 6. eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht zu enthalten."

## 2. § 11 Abs. 4 lautet:

- "(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden. Das Reflexionsgespräch ist bei Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht
  - 1. auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z 5 der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart durchzuführen,
  - 2. auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z 5 angegebene Lehrplan geführt wird, durchzuführen.

Wenn das Kind gemäß Z 1 vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Abs. 2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen."

#### 3. § 11 Abs. 6 erster Satz wird durch folgende Wendung ersetzt:

"Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

- 1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist,
- 2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist,
- 3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 die Frist hemmt,
- 4. § 42 Abs. 6 letzter Satz SchUG anzuwenden ist,
- 5. Umstände hervortreten, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
- 6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde."
- 4. In § 27 Abs. 2 wird die Wendung "§ 11 Abs. 3" durch die Wendung "§ 11 Abs. 6" ersetzt.

5. Dem § 30 wird folgender Abs. 31 angefügt:

"(31)  $\S$  11 Abs. 3, 4 und 6 sowie  $\S$  27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."